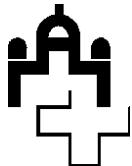


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



22.308 s Kt. Iv. TI. Unterstützung für Frauen nach einer Fehl- oder Totgeburt

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Tessin am 9. Mai 2022 eingereicht hat.

Die Standesinitiative verlangt die Einführung in der Schweiz einen bezahlten Sonderurlaub im Fall einer Fehl- oder Totgeburt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Kanton Tessin fordert die Bundesversammlung auf, in der Schweiz einen bezahlten Sonderurlaub im Fall einer Fehl- oder Totgeburt einzuführen.

1.2 Begründung

Die Schriftstellerin Angela Notari hat jüngst auf den einstimmigen Beschluss des neuseeländischen Parlaments hingewiesen, wonach Paare, die eine Fehl- oder Totgeburt erleiden, künftig bis zu drei Tage bezahlten Trauerurlaub nehmen können.

Dieser Beschluss ist ein erster Schritt zur angemessenen Anerkennung eines Verlusts, mit dem viele Familien konfrontiert sind und der heute häufig ohne Unterstützung zu bewältigen ist.

In einer Gesellschaft wie der unseren, die eine sehr geringe Geburtenrate aufweist, sollte jede Initiative gefördert werden, die Frauen und Paare auf ihrem Weg zur Elternschaft unterstützt.

Wir fordern die Bundesversammlung deshalb auf, auch in der Schweiz einen bezahlten Sonderurlaub im Fall einer Fehl- oder Totgeburt einzuführen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 eine Delegation des Initiativkantons Tessin angehört. Sie stellt fest, dass gemäss geltendem Recht der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn das Kind lebensfähig geboren wird oder wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat (Art. 23 der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz, EOV; SR 834.11). Fehl- oder Totgeburten vor der 23.

Schwangerschaftswochen werden als Arbeitsverhinderung ohne Verschulden der Arbeitnehmerin, aber aus Gründen, die in ihrer Person liegen, betrachtet (Art. 324a Abs. 1 OR; SR 220). Es gibt in diesem Sinne keinen gesonderten Urlaub.

Die Kommission unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Standesinitiative. Fehl- und Todgeburten sind erschütternde Ereignisse und müssen vor der 23. Schwangerschaftswoche besser berücksichtigt werden. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Interpellation [19.4302](#) n Ip. Reynard. «Welche rechtlichen Ansprüche haben Frauen, die eine Fehlgeburt oder Totgeburt erlitten haben?» einen gewissen Handlungsbedarf erkannt. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass mehrere Aspekte – insbesondere die rechtlichen Ansprüche gemäss geltendem Recht sowie die möglichen finanziellen Auswirkungen eines solchen Urlaubs – noch vertieft geprüft werden müssen, bevor eine Gesetzanpassung in die Wege geleitet wird. Einstimmig hat die Kommission entschieden, mit einem Kommissionspostulat¹ dem Bundesrat einen entsprechenden Prüfauftrag zu geben. Mit 7 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen beantragt sie hingegen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

¹ [23.3962](#) s Po. SGK-SR. Unterstützung für Frauen nach einer Fehl- oder Totgeburt, eingereicht am 27. Juni 2023.